



ALLMEND - REGLEMENT DER BUERGERGEMEINDE ZULLWIL

§ 1 Das Allmendland ist unveräusserlich.

Sein Umfang wird jeweils von der Gemeindeversammlung bestimmt. Der Beschluss hierüber ist integrierender Bestandteil des Allmend-Reglementes.

Es umfasst folgende Grundstücke:

GB-Nr.		Fläche		Nutzungsart
597	Eichelberg, Rebenfluh, Kirchberg	5'655ar	50m ²	Landwirtschaft
602	Nachtweid, Voggel, Geissfluh	11'660ar	13m ²	Landwirtschaft
825	Hirnichopf, Tofelster	1'698ar	68m ²	Landwirtschaft

§ 2 Das Allmendland wird in Pacht abgegeben.

Vorrang für einen Pachtvertrag haben die Landwirte von Zullwil.

§ 3 Pachtbestimmungen

Die Pacht wird zugeteilt.

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1991 in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen am:

15.1.91.